

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung  
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz  
Postanschrift 3430 Tulln, Minoritenplatz 1  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430



Firma

[REDACTED] KG

[REDACTED]

[REDACTED]

Befragten

IVW4-A-1051/054-2005

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Lampeitl

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13153

24. Oktober 2005

Betrifft

Abgasführung über Dach von Gasfeuerstätten, Überprüfungspflicht, Anfrage der [REDACTED]

[REDACTED] KG, [REDACTED], Rechtliche Anfragen und Auskünfte

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Zu Ihrer Anfrage vom 16. August 2005 (von Mag. Halbwachs an unsere Abteilung  
zuständigkeitshalber abgetreten) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Wie Sie richtig festgestellt haben, sind gemäß § 13 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG)  
*die Rauch- und Abgasfänge der feststehenden Feuerstätten, der Abgasleitungen sowie  
die fest verlegten Verbindungsstücke durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.*

Da Abgasleitungen in funktions- und ausführungstechnischer Hinsicht Abgasfängen  
gleichzuhalten sind, gilt auch in diesem Fall ein Überprüfungsintervall alle 12 Monate.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. Schlichtinger

elektronisch unterfertigt